



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Thomas Zeuch
Fresenbergstr. 126
28779 Bremen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.06.2015
Mein Zeichen: LLUR 407- 5250.6301-032
Meine Nachricht vom:

Sabine Below-Borowski
sabine.below-borowski@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-493
Telefax: 04347 704-402

23.06.2015

Zulassung eines Fachkundigen nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) für den Untersuchungsbereich „Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider)“

Sehr geehrter Herr Zeuch,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 29. Januar 2015 ergeht folgender

Zulassungsbescheid:

I. Entscheidung

1. Hauptentscheidung

- 1) Sie erhalten die Zulassung allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage oder wenn die Untersuchung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung von der zuständigen Behörde angeordnet wird, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin in Schleswig-Holstein zu untersuchen.

2) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

3) Die Zulassung ist gemäß § 2 Abs. 2 ZFVO¹ befristet bis zum

30.06.2017

Die Verlängerung der Zulassung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist schriftlich zu beantragen.

4) Der zugelassene Fachkundige darf die Bezeichnung „Staatlich zugelassener Fachkundiger für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider)“ führen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Sie dürfen keine Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu untersuchenden Leichtflüssigkeitsabscheideranlage stehen. Dazu zählt insbesondere

- die Erstellung der Genehmigungs- oder der Ausführungsplanung,
- die Erstellung des Genehmigungsantrages oder der Anzeigeunterlagen,
- die Errichtung und Inbetriebnahme,
- die betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- der Betrieb und
- die Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Unberührt hiervon bleiben z. B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit der Fachkundigen nicht beeinträchtigen, wie die Durchführung von Planungen oder die Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Abwasseranlagen des Betriebes sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Behördenverfahren (z.B. bei der Erstellung von Antragsunterlagen oder Anzeigen).

2.2 Sie müssen die einschlägigen landesspezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigen.

2.3 Sie müssen Untersuchungsgrundsätze und -listen unter Berücksichtigung der landesrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen erarbeiten. Die Untersuchungsgrundsätze haben Sie entsprechend Ihren Erkenntnissen fortzuschreiben. Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Untersuchungsgrundsätze sind mir mindestens einmal jährlich im Jahresbericht bekannt zu geben.

¹ Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 (GVOBl. 2007, S. 453)); zuletzt geändert durch Artikel 5 der Landesverordnung zur Anpassung bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie vom 02. September 2010 (GVOBl. 2010, S. 572)

2.4. Sie sind verpflichtet mir weiterhin bis auf Weiteres jeden 2. Prüfbericht unverzüglich in digitaler Form an die im Briefkopf angegebene E-Mail Adresse zur Verfügung zu stellen.

2.5 Sie haben alle wesentlichen bei den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse im Untersuchungstagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht gegenüber dem LLUR darzustellen.

2.6 Sie müssen die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie das Fachschrifttum verfolgen und dokumentieren.

2.7 Bis zum 31. März des Folgejahres ist mir ein Jahresbericht in Papierform vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 des Merkblattes² festgelegt.

2.8 Können Sie einen Untersuchungsauftrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, müssen Sie den Auftrag ablehnen oder zurückzugeben.

2.9 Über jede Untersuchung müssen Sie unverzüglich nach der Untersuchung dem Betreiber einen Untersuchungsbericht ausstellen. Eine Durchschrift des Berichtes haben Sie an die zuständige Behörde zu senden. In den Fällen, in denen die Untersuchung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Untersuchungsbericht zuzusenden. Dabei ist im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und sind erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

2.10 Form und Inhalt des Untersuchungsberichtes haben den in der Anlage 3 des Merkblattes² vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

2.11 Sie haben an dem vom LLUR durchgeführten Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

2.12 Sie haben die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallkassen (BUK) bei der Untersuchung der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) beachten. Insbesondere sind dies folgende Vorschriften:

- Unfallverhütungsvorschrift UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1)
- Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (BGR 126 bzw. GUV-R 126)
- Unfallverhütungsvorschrift UVV „Abwassertechnische Anlagen (BGV C5 bzw. GUV-V C5)
- Benutzung von Atemschutzgeräten (BGR 190)
- Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (BGR 198)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung (BGI 594)

2.13 Sollten Sie insolvent werden oder ein Insolvenzverfahren gegen Sie eingeleitet werden oder Sie dieses einleiten, ist mir dieses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.14 Sie sind verpflichtet, dem LLUR **halbjährlich** eine Liste der geprüften Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit den folgenden Merkmalen zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Untersuchung

- Name und Ort der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (.B. Ortsbezeichnung, Anlagenbezeichnung)
- Anlagenbetreiber
- Prüfergebnis der geprüften Anlage

II. Begründung

Sie haben einen Antrag auf Zulassung nach § 2 Abs. 2 der „Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO)“ für den Untersuchungsbe-
reich „Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider)“
gestellt. Folgende Antragsunterlagen wurden eingereicht und sind Voraussetzung und
Bestandteil der Zulassung:

- Antrag vom 22.01.2015
- Kopien des fachlichen Werdegangs
 - vom 22.01.2015
- Nachweis der mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit vom 22.05.2015
- Freistellungserklärung gemäß Anlage 4 des Merkblattes² vom 22.01.2015
- Zuverlässigkeitserklärung gemäß Anlage 5 des Merkblattes² vom 22.01.2015
- Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 6 des Merkblattes² vom 22.01.2015
- Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für Umweltschäden
aus der Untersuchungstätigkeit mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5
Millionen € vom 22.01.2015
- Untersuchungsgrundsätze vom 22.01.2015
- Geräteliste vom 22.01.2015

Dieser Antrag wurde seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und für zulässig erachtet.

Rechtsgrundlage für diese Zulassung ist die „Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO)“ vom 24. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Landesverordnung zur Anpassung bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie vom 02. September 2010 (GVOBl. 2010, S. 572).

Sie beabsichtigen, allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage oder wenn die Untersuchung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung von der zuständigen Behörde angeordnet wird, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin in Schleswig-Holstein zu untersuchen.

Diese Tätigkeiten dürfen gemäß § 1 ZFVO nur von Fachkundigen durchgeführt werden, die von mir zugelassenen worden sind. Um diese Zulassung zu erhalten, haben Sie bei mir einen Antrag auf Zulassung mit Datum vom 22.01.2015 gestellt.

² Merkblatt des Landesamtes über die Grundsätze zur Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheidern für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vom 20. Mai 2010

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZFVO werden nicht erfüllt. Im Einzelfall kann ich von dieser Anforderung abweichen, wenn eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen wurde. Obwohl Sie eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung nicht in Gänze nachweisen konnten, bin ich nach eingehender Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass Ihre fachlichen Qualifikationen geeignet sind, alle geforderten Untersuchungen nach der ZFVO fachgerecht durchzuführen.

Da Sie somit die Anforderungen nach § 5 ZFVO erfüllen und die Einhaltung der Pflichten nach § 6 dieser Verordnung erwarten lassen, lagen keine Versagungsgründe vor. Die Zulassung konnte unter den vorgenannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

2.1 Nach § 5 Abs. 3 ZFVO war sicherzustellen, dass Sie hinsichtlich der Untersuchungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind und kein Zusammenhang zwischen der Untersuchungstätigkeit und anderen Leistungen an den zu untersuchenden Anlagen besteht.

2.2 Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um eine einheitliche Überprüfung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheidern für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) in Schleswig-Holstein sicherzustellen.

2.3 Die Nebenbestimmung 2.4 ist erforderlich, da die geringe Anzahl der bisher durchgeführten Prüfungen in Schleswig-Holstein nicht ausreichte um meine Prüfung hinsichtlich Ihrer fachlichen Qualifikation verifizieren zu können.

2.5 Nach pflichtgemäßem Ermessen bin ich in diesem Einzelfall zum Ergebnis gelangt, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind und somit die Zulassung bis zum 30.06.2017 befristet werden konnte.

2.6 Zuständig für die Erteilung der Zulassung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Wasserbehörde nach § 8 ZFVO

IV. Hinweis

Diese Zulassung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann gemäß § 7 ZFVO ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. eine der Zulassungsanforderungen nach § 5 ZFVO nachträglich entfällt oder die Pflichten nach § 6 ZFVO nicht erfüllt werden.
2. erteilte Auflagen oder Bedingungen im Zulassungsbescheid nicht eingehalten und Untersuchungen fehlerhaft durchgeführt werden
3. die Zulassung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
4. die Zulassung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
5. die zugelassene Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

V. Kostenentscheidung

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat zu Ihren Gunsten die beantragte Zulassung erteilt. Für Amtshandlungen, die durch Behörden des

Landes vorgenommen werden, entsteht nach § 11 Verwaltungskostengesetz³ eine Gebührenschuld. Nach § 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 24.14 der Landesverordnung über die Verwaltungsgebühren⁴ werden 100,00 € als Verwaltungsgebühren sowie 10,00 € als Auslagen festgesetzt.

Der Betrag von insgesamt 110,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf das Konto

Bundesbank Hamburg

Kontoinhaber: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse –

BIC – Code: MARKDEF1200

IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77

unter Angabe des Kassenzzeichens 04020777095900 zu überweisen.

Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Technischer Gewässerschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Widerspruch eingelegt werden.

Widerspruch und Klage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung⁵). Das bedeutet, dass Sie die Gebühr auch dann zu entrichten haben, wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen sollten.

Gegen die gesetzlich vorgeschriebene sofortige Vollziehung der Kostenentscheidung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 formlos einen Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Below-Borowski

Anlage: Merkblatt des Landesamtes über die Grundsätze zur Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheidern für Benzin und Öl (incl. Koaleszenzabscheider) vom 20. Mai 2010

³ Verwaltungskostengesetz vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) in der jeweils gültigen Fassung

⁴ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Dez. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17), neugefasst durch Bek. v. 19.3.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung

